

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Stipendien für Lehramtsstudierende (Richtlinien Stipendienprogramm für Lehramtsstudierende)**

**RdErl. des MB vom 2. Februar 2023 - III.3-84152**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 127), in der jeweils geltenden Fassung;
- b) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018 S. 211, in der jeweils geltenden Fassung);
- c) der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, in der jeweils geltenden Fassung);
- d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S.383, geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung)

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Stipendien für Lehramtsstudierende.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, flächendeckend eine qualitativ hochwertige schulische Unterrichtsversorgung im Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen. Hierzu sollen Lehramtsstudierende durch die Gewährung von Stipendien frühzeitig für die Aufnahme einer späteren Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt, für die ein besonderer Lehrkräftebedarf besteht, gewonnen werden.

1.3 Im Rahmen dieser Richtlinie können beginnend zum Sommersemester 2023 und dann jährlich zu Beginn eines Wintersemesters bis zu 25 Stipendien gewährt werden.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Stipendien für Lehramtsstudierende, die sich verpflichten, nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung für ein Lehramt (abgeschlossenes Studium und Vorbereitungsdienst) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt, an denen ein besonderer Bedarf an Lehrkräften besteht (Bedarfsregionen gemäß Nummer 2.3), tätig zu sein.

2.2 Gefördert werden können insbesondere Lehramtsstudierende, die das Lehramt an Sekundarschulen gewählt haben. Für Lehramtsstudierende, die das Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Gymnasien oder Berufsbildenden Schulen erwerben, kommt eine Stipendienvergabe nur für die Unterrichtsfächer mit besonderem Bedarf gemäß dem Expertenbericht in der jeweils geltenden Fassung zum langfristigen Lehrkräftebedarf an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt bis 2030 in Betracht.

2.3 Bedarfsregionen sind Regionen im Land Sachsen-Anhalt mit Schulen, deren Unterrichtsversorgung 80 v. H. und weniger beträgt. Die Bedarfsregionen werden stichtagsbezogen zum Zeitpunkt einer jeden neuen Förderperiode definiert und sind vor Abgabe des Antrags über das Bewerberportal unter [www.weltenretter.online/stipendium](http://www.weltenretter.online/stipendium) einsehbar.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger ist der Lehramtsstudierende, der an einer Hochschule oder Universität im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert ist.

3.2 Förderfähig sind Lehramtsstudierende nach Nummer 3.1, die ohne aufenthalts- und arbeitsrechtliche Einschränkungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten dürfen. Für Drittstaatsangehörige ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich, deren Befristung das Erfüllen der Nachbeschäftigungszeit ermöglicht.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der Lehramtsstudierende sich verpflichtet, nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung für ein Lehramt (abgeschlossenes Studium und absolvierter Vorbereitungsdienst), an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt, an denen ein besonderer Bedarf an Lehrkräften besteht (Bedarfsregionen gemäß Nummer 2.3), für mindestens die gleiche Dauer, wie das Stipendium gewährt wurde, als Lehrkraft tätig zu sein.

4.2 Darüber hinaus müssen die Lehramtsstudierenden an einer Schule in der gewählten Bedarfsregion

- a) die erforderlichen schulischen Praktika und Praxissemester des jeweiligen Studienganges absolvieren,
- b) eine befristete Beschäftigung nach Abschluss des Studienganges bis zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes aufnehmen und
- c) den Vorbereitungsdienst absolvieren. Die Festlegung der Bedarfsregion erfolgt nach Nummer 2.3.

4.3 Die Dauer der Verpflichtung in Schulhalbjahren, auch als Nachbeschäftigungszeit bezeichnet, entspricht dem festgelegten Förderzeitraum. Das bedeutet, dass bei einem Stipendium über sechs Semester nach dieser Förderrichtlinie eine Verpflichtung zu einer Nachbeschäftigungszeit von sechs Schulhalbjahren besteht.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

4.4 Sofern der Stipendiat die erforderlichen Praktika und Praxissemester gemäß Nummer 4.2 Satz 1 Buchst. a nicht in der Bedarfsregion absolviert, verlängert sich die Nachbeschäftigungszeit einmalig um ein halbes Jahr.

4.5 Die Aufnahme von Lehramtsstudierenden in das Stipendienprogramm erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) Studium eines förderfähigen Studiengangs gemäß Nummer 2.2 und
- b) persönliche Eignung und Motivation an einer Bedarfsschule tätig zu werden.

4.6 Ein Teilzeitstudium ist nicht förderfähig.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

### 5.3 Zuwendungsform

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 600 Euro monatlich und kann bis zum Ende des Lehramtsstudiums, längstens jedoch für fünf Jahre gewährt werden.

### 5.5 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum kann grundsätzlich ab dem ersten Fachsemester, jedoch spätestens ab dem sechsten Fachsemester beginnen. Die Förderung endet vorzeitig bei Nichteinhaltung der unter Nummer 4 und 6 vorgenannten Pflichten und Voraussetzungen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Das Studium ist in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ausnahmen sind nach Nummer 6.4 und 6.5 zugelassen.

6.2 Zu Beginn eines jeden Semesters ist gegenüber der Bewilligungsbehörde der Nachweis über die Rückmeldung zum Semester zu erbringen (Immatrikulationsbescheinigung).

6.3 Die Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist unverzüglich einzureichen, so dass dieser sich unmittelbar nach Beendigung des Studiums anschließt.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

6.4 Unterbrechungen im Studium von mindestens einem Semester, insbesondere wegen schwerer Krankheit, Elternzeit, Absolvierung eines anrechnungsfähigen Auslandssemesters oder aus sonstigen wichtigen Gründen sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Auszahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum dieser Unterbrechung ausgesetzt. Die Unterbrechung darf im Förderzeitraum 18 Monate nicht überschreiten.

6.5 Verzögerungen im Studium, die zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit (zusätzliche Semester) führen, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit Lehramtsstudierende die Verzögerung im Studium nicht zu vertreten haben, erfolgt entsprechend Nummer 6.4 Satz 2 die Aussetzung der finanziellen Förderung für die verlängerte Studienzeit. Bei Stipendiaten, welche die Verzögerung im Studium zu vertreten haben, entfällt die weitere finanzielle Förderung; die Rückforderung des Zuschusses richtet sich in diesen Fällen nach Nummer 10.

6.6 Der Abbruch des Lehramtsstudiums, der Wechsel der Hochschule oder Universität sowie der Abbruch der Beschäftigung an der Einsatzschule sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.7 Die Inanspruchnahme der Stipendien nach Nummer 1.1 neben Förderungen aus anderen Landesprogrammen oder Programmen der Bundesrepublik Deutschland ist zulässig, soweit sich der Verwendungszweck unterscheidet. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen ist bei der Antragsstellung anzuzeigen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

### 7.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 7.2 Verfahren

Zur Vorauswahl der Lehramtsstudierenden, die ein Stipendium erhalten sollen, bildet sich ein Auswahlgremium bestehend aus je einem Vertreter des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt.

## **8. Antragsverfahren**

8.1. Bewilligungsbehörde und antragsannahmende Stelle ist das Landeschulamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

8.2 Lehramtsstudierende richten ihre Anträge schriftlich an die Bewilligungsbehörde. Die Antragsunterlagen (Antragsformular, Verpflichtungserklärung) sind unter [www.weltenretter.online/stipendium](http://www.weltenretter.online/stipendium) abrufbar. Beide Dokumente sind in digitaler Form auszufüllen und sowohl elektronisch über die Online-Plattform zu versenden sowie ebenfalls in gedruckter Form mittels **Anlage 1** und **Anlage 2** eigenhändig unterschrieben bei der zuständigen Behörde einzureichen.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

8.3 Bewerbungsschluss ist der 1. September für einen Förderbeginn zum 1. Oktober eines Kalenderjahres. Das heißt, die Antragsunterlagen müssen im Original am 1. September bei der antragsannehmenden Stelle eingegangen sein. Abweichend von dieser Regelung beginnt der Förderzeitraum für das Sommersemester 2023 am 1. April 2023. Eine Bewerbung für ein Stipendium ab dem Sommersemester 2023 muss bis zum 24. Februar 2023 bei der antragsannehmenden Stelle eingegangen sein.

8.4 Dem Antrag der Lehramtsstudierenden sind beizufügen:

- a) ausführliches Motivationsschreiben,
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) eine Kopie des Bundespersonalausweises oder des internationalen Ausweisdokuments,
- d) eine Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung,
- e) eine Verpflichtungserklärung (Anlage 2) des Antragstellers, unmittelbar nach dem Erwerb des Lehramtes (abgeschlossenes Studium und Vorbereitungsdienst) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt, an denen ein besonderer Bedarf an Bewerbern mit abgeschlossenem Lehramtsstudium besteht (Bedarfsregion), für mindestens die gleiche Dauer, wie das Stipendium gewährt wurde, als Lehrkraft tätig zu sein.

Die Einreichung der Unterlagen gemäß Satz 1 Buchst. a bis d ist in digitaler Form ausreichend. Ein weiterer Versand in Papierform ist nicht notwendig. Lediglich der Antrag und die Verpflichtungserklärung sind sowohl digital, als auch in Papierform einzureichen.

8.5 Das Landesschulamt prüft formal das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums. Das Auswahlgremium trifft eine Vorauswahl auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen insbesondere unter Berücksichtigung der höchst möglichen Dauer der Nachbeschäftigungszeit gemäß Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5.5 und Nummer 6.3 und den Belangen der Bedarfsschulen und wählt die Lehramtsstudierenden aus, die ein Stipendium erhalten sollen. Das Landesschulamt entscheidet unter Berücksichtigung der Vorauswahl des Auswahlgremiums nach pflichtgemäßen Ermessen über die Vergabe des Stipendiums durch Bescheid.

8.5 Das Landesschulamt zahlt die Stipendien monatlich auf das von dem Lehramtsstudierenden angegebene Konto bei einem inländischen Kreditinstitut aus. Voraussetzung der Auszahlung ist die formelle Bestandskraft der Zuwendungsbescheide und die Vorlage der jeweils aktuellen Immatrikulationsbescheinigung zu Semesterbeginn beim Landesschulamt vorliegt.

## **9. Verwendungsnachweisverfahren**

9.1 Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt abweichend von Nummer 6 der ANBest-P nicht.

9.2 Als Zwischenverwendungsnachweise sind semesterweise Kopien der Zeugnisse über die Prüfungsleistungen im Studiengang für das Lehramt spätestens vier Wochen nach Erhalt der Zeugnisse vorzulegen.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

9.3 Mit Vorlage sämtlicher Zwischenverwendungsnachweise nach Nummer 9.2 gilt die zweckentsprechende Verwendung als nachgewiesen.

## **10. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung**

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 4 und 6 eingehalten worden sind, der Stipendiat seine Nachweise erbracht hat und die entsprechende Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt nach Erwerb des Lehramtes (Abschluss des Studiums und Vorbereitungsdienstes) ausgeübt wird. Sofern den genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen worden ist, entscheidet die Bewilligungsbehörde über einen teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß Nummer 8.1 bis 8.4 ANBest-P. In der Folge kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung wird per Bescheid festgesetzt.

## **11. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **12. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

An  
das Landesschulamt  
das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung

**Anlage 1**  
(zu Nummer 8.2 Satz 2)

**Antrag auf Gewährung eines Stipendiums für Lehramtsstudierende**

Angaben der antragstellenden Person:

Vorname und Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

vollständige Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Hochschule oder Universität: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

aktuelles Studienjahr: \_\_\_\_\_

aktuelles Fachsemester: \_\_\_\_\_

Dem Antrag liegen nachstehende Bescheinigungen bei (zutreffendes bitte ankreuzen):

Verpflichtungserklärung zur Aufnahme der Lehramtstätigkeit nach dem Erwerb des Lehramtes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft in einer Bedarfsregion im Land Sachsen-Anhalt für mindestens die gleiche Dauer, wie das Stipendium gewährt wurde (Anlage 2 zur Richtlinie)

Motivationsschreiben im Hinblick auf eine zukünftige Lehramtstätigkeit in Sachsen-Anhalt, das insbesondere die erforderliche Motivation verdeutlicht, an Schulen in öffentlicher Trägerschaft in einer Bedarfsregion im Land Sachsen-Anhalt nach dem Erwerb des Lehramtes tätig zu sein

tabellarischer Lebenslauf

Kopie des Bundespersonalausweises oder des internationalen Ausweisdokuments,

Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung

ein lückenloser, zeitlicher Überblick über den bisherigen Ablauf des Lehramtsstudiums, sofern Unterbrechungen und Verzögerungen erfolgt sind,

bei Studierenden: einen Leistungsnachweis über die bisher erreichten Credit Points im Lehramtsstudium

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Stipendiums für Lehramtsstudierende ab dem \_\_\_\_\_ (bitte eintragen: Winter- oder Sommersemester und Kalenderjahr).

Ort, Datum, Unterschrift der antragstellenden Person

---

Hinweis:

Dieses Dokument ist mit Originalunterschrift in Papierform einzureichen.

Der Antrag kann erst bei Vorliegen sämtlicher Bescheinigungen bearbeitet werden.



## Anlage 2

(zu Nummer 8.2 Satz 2 und 8.4 Satz 1 Buchst. e)

### Verpflichtungserklärung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Hiermit verpflichte ich mich, gemäß der Richtlinien Stipendienprogramm für Lehramtsstudierende im Fall einer Förderung nach dem Erwerb meines Lehramtes (das heißt nach dem abgeschlossenen Lehramtsstudium und dem absolvierten Vorbereitungsdienst) für mindestens die gleiche Dauer, für die mir das Stipendium gewährt wurde, an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt, an der ein besonderer Bedarf besteht (Bedarfsregion) tätig zu sein.

Fachrichtung: \_\_\_\_\_

Darüber hinaus verpflichte ich mich zur Erfüllung der folgenden Leistungen in der Bedarfsregion:

- a) Absolvierung aller erforderlichen schulischen Praktika, und Praxissemester meines Studienganges,
- b) Aufnahme einer befristeten Beschäftigung nach Abschluss meines Studienganges bis zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes und
- c) Absolvierung des Vorbereitungsdienstes.

Ort, Datum, Unterschrift der antragstellenden Person

\_\_\_\_\_

Hinweis: Dieses Dokument ist mit Originalunterschrift in Papierform einzureichen.

Von der Bewilligungsbehörde auszufüllen:

Eingangsstempel: \_\_\_\_\_ Unterlagen lagen vollständig vor: \_\_\_\_\_

Antrag bewilligt für den Zeitraum vom – bis: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_